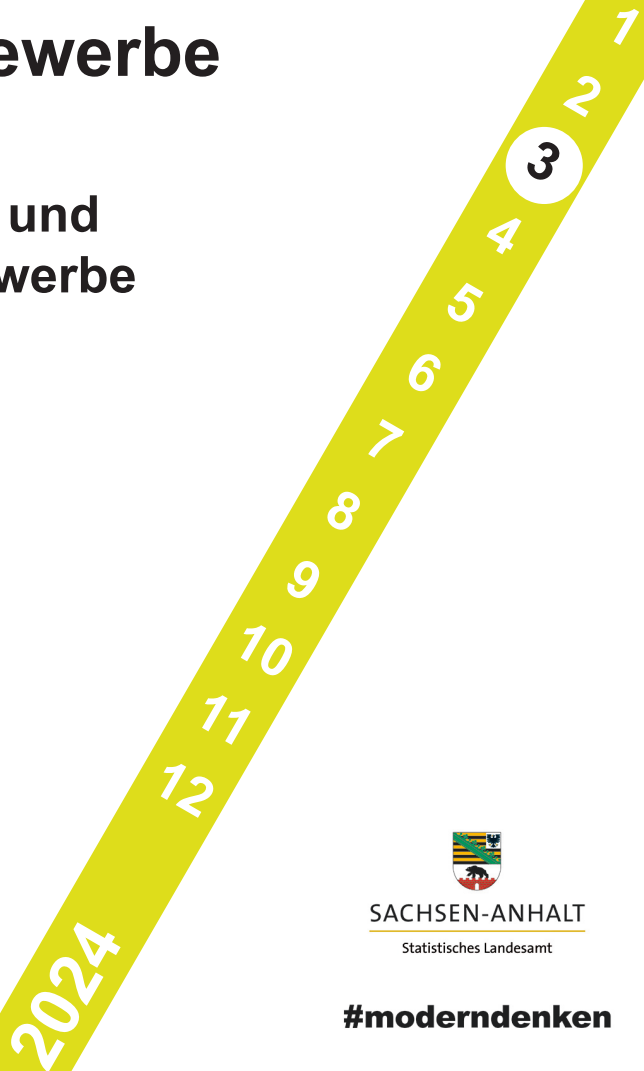


Tourismus, Gastgewerbe

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe

März 2024
Vorläufige Ergebnisse



SACHSEN-ANHALT
Statistisches Landesamt

#moderndenken

Herausgabemonat Januar 2025

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Handel, Gastgewerbe, Dienstleistung, Verkehr
Frau Pekel Telefon: 0345 2318-404

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünwald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
 Telefax: 0345 2318-913
 E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
 E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
 Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
 Telefon: 0345 2318-714
 E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

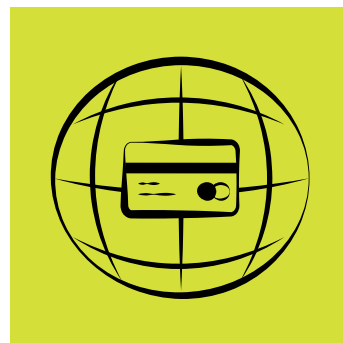
Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
 Öffentlichkeitsarbeit
 Postfach 20 11 56
 06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025
 Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6G402

Bildquelle: Pixabay.com/OpenClipart-Vectors

Statistischer Bericht



Tourismus, Gastgewerbe

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten
im Gastgewerbe

März 2024
Vorläufige Ergebnisse

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	3
1. Umsatz und Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2023 bis 2024	6
2. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im März 2024 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100	7
3. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im März 2024 nach Wirtschaftszweigen Veränderung um Prozent	7
4. Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im März 2024 Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und Veränderung um Prozent	8

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Monatserhebung im Gastgewerbe sind

- das Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz – HdIDStatG) vom 22. Februar 2021 (BGBl. I S. 266)
- in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394),

in der jeweils gültigen Fassung. Erhoben werden die Angaben nach § 6 Absatz 1 HdIDStatG.

Berichtskreis

Die Monatserhebung im Gastgewerbe umfasst unter dem Aspekt der wirtschaftlichen Tätigkeit rechtlich selbstständige Unternehmen (rechtliche Einheiten), deren Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige - Ausgabe 2008 (WZ 2008) im Abschnitt I (Gastgewerbe), Abteilung 55 (Beherbergung) und 56 (Gastronomie) liegt.

Die Erhebung erfolgt als repräsentative Stichprobe mittels mathematisch-statistischer Methoden nach dem Zufallsprinzip aus dem Unternehmensregister. Sie ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des HdIDStatG genannten Erhebungseinheiten durchgeführt wird. In die Stichprobe der Monatserhebung im Gastgewerbe sind einbezogen rechtlich selbstständige Unternehmen, die einen Jahresumsatz von 165 000 Euro und mehr erzielen. Der Berichtskreis trägt den laufenden Veränderungen Rechnung, die etwa durch Betriebsauflösungen, Bereichswechsel oder Firmenneugründungen eintreten.

Methodik/Ergebnisdarstellung

Erfragt werden in der Monatserhebung im Gastgewerbe der Umsatz sowie die Anzahl der Beschäftigten. Die Daten der auskunftspflichtigen Unternehmen werden zum Landesergebnis hochgerechnet. Bei Unternehmen mit Arbeitsstätten in mehreren Bundesländern werden die Angaben im Land des Unternehmenssitzes in der Unterteilung nach Bundesländern erhoben und bei der Ergebniserstellung dem jeweiligen Bundesland zugespielt. Sämtliche durch ein Unternehmen erzielte Umsätze sind dem Wirtschaftszweig zugeordnet, in dem das Unternehmen den Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form von Messzahlen zu einem Basisjahr, aktuell dem Basisjahr 2015. Sie dienen in erster Linie der Beobachtung des saisonalen und konjunkturellen Geschäftsverlaufs im Gastgewerbe. Die Messzahlen zum Umsatz werden als nominale Messzahlen (zu jeweiligen Preisen) und reale Messzahlen (unter Berücksichtigung der Preisentwicklung) dargestellt.

Die Ergebnisdarstellung erfolgt analog des Erhebungsbereichs entsprechend der aktuellen Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Die Angaben zum Umsatz und den Beschäftigten werden monatlich erhoben und aufbereitet. Die ausgewiesenen Messzahlen und Veränderungsraten des Berichts- und Vorjahres sind **vorläufige Ergebnisse**. Zum Aufbereitungstermin nicht vorliegende Meldungen werden maschinell geschätzt. Die Ergebnisse werden durch Einarbeitung von verspätet eingehenden Firmenmeldungen bzw. nachträglichen Korrekturen der Unternehmen monatlich neu berechnet. Damit wird eine exakte Darstellung der Konjunktorentwicklung nachgewiesen.

Die vorliegenden Ergebnisse basieren ab Berichtsmonat August 2023 auf einem neuen Berichtskreis einbezogener Unternehmen, der auf der Grundlage des Handels- und Dienstleistungsgesetzes gebildet wurde.

Definitionen

Beschäftigte

Beschäftigte sind alle in der Erhebungseinheit tätigen voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Personen. Dazu gehören z. B. tätige Inhaberinnen und Inhaber, unbezahlt mithelfende Familienangehörige sowie sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte) einschließlich Auszubildenden. Einbezogen sind auch vorübergehend nicht länger als ein Jahr Abwesende (z. B. wegen Krankheit, Urlaub).

Bei Vollzeitbeschäftigten entspricht die durchschnittliche Arbeitszeit der orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit. Bei Teilzeitbeschäftigten ist die durchschnittliche Arbeitszeit kürzer als die orts-, branchen- oder betriebsüblichen Wochenarbeitszeit.

Eine geringfügige Beschäftigung lag dann vor, wenn das Arbeitsentgelt insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung) oder die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 3 Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt war (kurzfristige Beschäftigung).

Erhebungseinheit

Erhebungseinheit ist das Unternehmen (rechtliche Einheit). Als solche im statistischen Sinne gilt die kleinste rechtlich selbständige, wirtschaftlich tätige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.

Die Angaben zu Umsatz und Beschäftigten werden für das Gesamtunternehmen einschließlich aller Niederlassungen wie z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörenden Hilfs- und Nebenbetrieben (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland erhoben. Dabei sind auch nicht zum Gastgewerbe gehörende Tätigkeiten eingeschlossen. Nicht berücksichtigt sind nur rechtlich selbständige Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland.

Umsatz im Gastgewerbe

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit insgesamt in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Er schließt auch Bedienungsgeld, Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer (nicht jedoch durchlaufende Posten, wie Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgabe) sowie Zusatzerlöse ein.

Zum Umsatz zählen insbesondere Handelsumsätze, Provisionen aus Vermittlungs- und Provisionsgeschäften, in Rechnung gestellte Nebenkosten (z. B. Spesen, Kosten für Fracht, Porto, Verpackung), der umsatzsteuerfreie Umsatz und unentgeltliche Wertabgabe. Des Weiteren zählen dazu z. B. Verkäufe an Betriebsangehörige, Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie Erträge aus nicht betriebstypischen Nebengeschäften wie Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen Patent- und Lizenzeeinnahmen, Erträge aus Verwaltungskostenumlage und Kantineerlöse. Gewährte Preisnachlässe und sonstige Erlösschmälerungen sind vorab abzuziehen.

Nicht zum Umsatz gehören Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland, durchlaufende Posten, Subventionen, Zins- und ähnliche Erträge, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens, Versicherungsleistungen im Schadensfall, Steuer- und Beitragserstattungen, Geldeinlagen, erhaltenen Geld- und Sachgeschenke sowie sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Bei Zugehörigkeit zu einem Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organschaft sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften.

Die Erhebungsbögen zur vorliegenden Statistik sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichts enthalten.

Zeichenerklärung

- ... Angabe fällt später an
- X Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Umsatz und Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im Zeitraum 2023 bis 2024
Messzahlen Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und prozentuale Veränderung

Zeitraum	Umsatz				Beschäftigte insgesamt	
	nominal ²		real ³		2015 = 100	um % ⁴
	2015 = 100	um % ⁴	2015 = 100	um % ⁴		
	Gastgewerbe					
2023¹	115,7	5,0	87,4	-2,5	94,4	-0,1
Januar	88,5	22,2	68,6	10,6	89,7	-0,4
Februar	91,7	20,2	70,7	9,1	92,1	1,7
März	104,5	16,9	80,0	5,7	93,3	1,1
April	115,7	7,8	88,2	-1,8	94,4	-0,3
Mai	125,9	2,6	95,4	-5,9	96,1	-0,1
Juni	127,7	0,9	96,0	-7,0	97,7	1,3
Juli	122,7	-6,5	92,0	-12,8	97,7	0,6
August	127,5	0,8	95,9	-5,3	96,9	-0,3
September	135,9	7,6	101,4	1,6	95,5	-1,2
Oktober	123,8	0,1	92,4	-5,5	93,9	-1,5
November	107,2	3,2	80,0	-2,3	93,0	-1,9
Dezember	117,5	0,9	87,9	-4,1	92,7	0,0
2024¹
Januar	88,1	-0,5	66,4	-3,2	89,3	-0,4
Februar	96,2	4,9	72,1	2,0	89,3	-3,0
März	111,1	6,3	82,7	3,3	90,8	-2,8
April
Mai
Juni
Juli
August
September
Oktober
November
Dezember

¹ vorläufiges Ergebnis

² in jeweiligen Preisen

³ in Preisen des Jahres 2015

⁴ Veränderung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

2. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im März 2024 nach Wirtschaftszweigen Messzahl Monatsdurchschnitt 2015 = 100

Nr. der Klassifikation ¹⁾	Wirtschaftszweig (Abschnitt, Abteilung, Gruppe)	Umsatz							
		März 2024	März 2023	Feb. 2024	Jan.-März 2024	März 2024	März 2023	Feb. 2024	Jan.-März 2024
		in jeweiligen Preisen				in Preisen des Jahres 2015			
	Gastgewerbe insgesamt davon	111,1	104,5	96,2	98,5	82,7	80,0	72,1	73,7
55	Beherbergung darunter	118,3	106,4	94,2	98,9	93,0	86,0	75,0	78,4
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	122,6	111,9	97,5	102,5	96,3	90,1	77,5	81,1
56	Gastronomie darunter	114,8	110,1	102,8	104,3	82,6	81,7	74,6	75,6
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u.Ä.	110,1	99,2	93,3	95,5	78,5	73,2	66,7	68,3
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	128,4	138,4	128,0	127,8	93,3	103,5	94,7	94,1

3. Umsatz im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im März 2024 nach Wirtschaftszweigen Veränderung um Prozent

Nr. der Klassifikation ¹⁾	Wirtschaftszweig (Abschnitt, Abteilung, Gruppe)	Veränderung in %				
		März 2024		Jan.-März 2024		
		gegenüber				
		März 2023	Feb. 2024	Jan.-März 2023	März 2023	Jan.-März 2023
		in jeweiligen Preisen			in Preisen des Jahres 2015	
	Gastgewerbe insgesamt davon	6,3	15,6	3,8	3,3	0,8
55	Beherbergung darunter	11,2	25,6	6,8	8,2	3,7
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	9,6	25,7	7,6	6,9	4,6
56	Gastronomie darunter	4,3	11,6	2,6	1,1	-0,4
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u.Ä.	11,0	18,1	4,4	7,3	1,0
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	-7,2	0,3	0,2	-9,9	-2,5

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

4. Beschäftigte im Gastgewerbe Sachsen-Anhalts im März 2024 nach Wirtschaftszweigen
Messzahlen Monatsdurchschnitt 2015 = 100 und prozentuale Veränderung

Nr. der Klassifikation ¹	Wirtschaftszweig (Abteilung Gruppe)	Beschäftigte insgesamt	Veränderung der Beschäftigtenzahlen insgesamt		
		März 2024	März 2024 gegenüber		Jan. - März 2024 gegenüber Jan. - März 2023
			März 2023	Februar 2024	
		2015 = 100	um %		
	Gastgewerbe insgesamt	90,8	-2,8	1,7	-1,9
	davon				
55	Beherbergung	94,0	-4,7	0,3	-3,4
	darunter				
55.1	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	89,8	-6,4	-0,1	-4,7
56	Gastronomie	90,0	-2,0	2,3	-1,6
	darunter				
56.1	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafes, Eissalons u. Ä.	87,4	-1,2	4,2	-0,9
56.2	Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	94,3	-2,4	-0,2	-2,6

¹ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Gastgewerbestatistik

Monatserhebung im Gastgewerbe

Rücksendung bitte bis
10. Kalendermonat des Folgemonats

Gm

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Dezernat 35
Merseburger Str. 2
06110 Halle (Saale)

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Postfach 20 11 56 06012 Halle (Saale)

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über

Telefon: (0345) 2318 406, 439
Telefax: (0345) 2318 930

E-Mail: handel@stala.mi.sachsen-anhalt.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf den Seiten 3 und 4 in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

WZ-Nummer

Ident-/Kennnummer

Angaben für den Berichtsmonat/-jahr

MM / JJJJ

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis

In dieser Erhebung werden Angaben zu Umsatz ohne Umsatzsteuer nach Bundesländern und tätigen Personen bei Erhebungseinheiten/Unternehmen des Handels und Dienstleistungsbereiches erfasst (siehe Seite 2 des Fragebogens).

Falls die Bedingungen zutreffen, Antwort ankreuzen und ggf. das Datumfeld ausfüllen.

Es handelt sich um eine Korrekturmeldung und ersetzt vollständig die letzte Meldung für diesen Berichtsmonat.

Zur Vermeidung von Rückfragen: Bei erheblichen Korrekturen füllen Sie bitte auch das Bemerkungsfeld auf Seite 2 aus.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen ist ruhend und erzielt keinen Umsatz

bis einschließlich Monat/Jahr MM / JJJJ

Bitte tragen Sie in diesem Fall nähere Informationen im Bemerkungsfeld auf Seite 2 ein und senden Sie den Fragebogen zurück.

Die Erhebungseinheit/das Unternehmen wurde geschlossen

zum Monat/Jahr MM / JJJJ

Bitte Informationen hierzu im Bemerkungsfeld auf Seite 2 eintragen und eine Kopie der Gewerbeabmeldung bzw. des Beschlusses über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ähnliches mit dem Fragebogen zurücksenden.

Tätige Personen und Umsatz (ohne Umsatzsteuer) für den Berichtsmonat/-jahr

____ / ____
MM JJJJ

Tätige Personen im Bundesgebiet

Geben Sie die Gesamtzahl der tätigen

Personen im Bundesgebiet an. **1** _____

Umsatz (ohne Umsatzsteuer) nach Bundesländern

Sofern das genaue Umsatzergebnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, bitten wir um die fristgerechte Meldung sorgfältig geschätzter Werte.

Regionale Gliederung	Umsatz pro Bundesland ohne Umsatzsteuer in vollen Euro 2
Baden-Württemberg	_____
Bayern	_____
Berlin	_____
Brandenburg	_____
Bremen	_____
Hamburg	_____
Hessen	_____
Mecklenburg-Vorpommern	_____
Niedersachsen	_____
Nordrhein-Westfalen	_____
Rheinland-Pfalz	_____
Saarland	_____
Sachsen	_____
Sachsen-Anhalt	_____
Schleswig-Holstein	_____
Thüringen	_____
Bundesgebiet insgesamt	_____

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Erläuterungen zum Fragebogen

Erhebungseinheit/Unternehmen

Erhebungseinheit ist das Unternehmen. Als Unternehmen im statistischen Sinn gilt die

- kleinste rechtlich selbstständige, wirtschaftlich tätige Einheit (Unternehmen),
- die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt oder ähnliche Aufzeichnungen mit dem Ziel einer jährlichen Feststellung des Vermögensstandes und/oder bzw. des Erfolgs ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit machen muss.
- Einrichtungen zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit sind gleichfalls Unternehmen.

Alle Angaben sind für die gesamte Erhebungseinheit, einschließlich aller Niederlassungen, z. B. Verkaufsfilialen und zum Unternehmen gehörende Hilfs- und Nebenbetriebe (Verwaltung, Lager, Produktion usw.) in Deutschland, einzutragen.

Nicht zur Erhebungseinheit gehören

- Niederlassungen im Ausland und von
- rechtlich selbstständigen Tochtergesellschaften.

Bei **Konzernunternehmen** oder Mitgliedern einer **umsatzsteuerlichen Organschaft** ist die angeschriebene Erhebungseinheit nur für die Angaben zu ihrer eigenen Erhebungseinheit berichtspflichtig. Es dürfen nicht Angaben für den Gesamtkonzern oder die gesamte umsatzsteuerliche Organschaft durch den Organträger übermittelt werden.

Arbeitsstätten/Niederlassungen

Niederlassungen sind an einem räumlich festgelegten Ort gelegene Teile einer Erhebungseinheit, einschließlich der Hauptniederlassung, in denen eine oder mehrere Personen derselben Erhebungseinheit oder Leiharbeitskräfte zumindest zeitweise arbeiten (z. B. Filiale, Geschäftsstelle, Depot, Büro, Werkstatt, Werk, Lagerhaus). Vorübergehend bei Auftraggebern eingerichtete Arbeitsplätze zählen nicht als Niederlassung.

1 Tätige Personen insgesamt

Zu den tätigen Personen insgesamt zählen alle voll- und teilzeitbeschäftigten sowie geringfügig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Erhebungseinheit zum Ende des Berichtsmonats.

Hierzu gehören:

- tätige Inhaberinnen und Inhaber,
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige und
- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (abhängig Beschäftigte).

Nicht zu den „Tätigen Personen“ gehören:

- ein Jahr und länger abwesende Personen,
- freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ehrenamtlich tätige Personen, nicht studentische Praktikantinnen und Praktikanten, z. B. Schülerpraktikanten,
- Arbeitskräfte, die von einem anderen Unternehmen gegen Entgelt zur Arbeitsleistung überlassen wurden (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) oder im Auftrag anderer Unternehmen tätig waren,
- Aufsichtsratsmitglieder sowie
- Kapitalgeber.

Tätige Inhaberinnen und Inhaber

Der Begriff umfasst die Anzahl der tätigen Inhaberinnen und Inhaber, ebenso der tätigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie anderer leitender Personen, die zum Ende des Berichtsmonats in der Erhebungseinheit tätig waren und kein Entgelt in Form von Lohn oder Gehalt bezogen.

Unbezahlt mithelfende Familienangehörige

Als unbezahlt mithelfende Familienangehörige gelten alle Personen, die zum Ende des Berichtsmonats im Haushalt des Eigentümers der Erhebungseinheit lebten und ohne Arbeitsvertrag und feste Vergütung für die Erhebungseinheit arbeiteten. In diese Gruppe fallen nur Personen, die nicht hauptberuflich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis mit einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung standen.

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sind alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten, die am Ende des Berichtsmonats in einem Arbeitsverhältnis standen und auf der Grundlage eines Arbeits- bzw. vergleichbaren Dienstvertrages mit der Erhebungseinheit ein Entgelt in Form von Lohn, Gehalt, Gratifikation, Provision, Ausbildungsleistungen oder Sachbezügen/-leistungen erhielten.

Dazu gehören auch

- geringfügig Beschäftigte, Aushilfen, Mini-Jobberinnen und Mini-Jobber,
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- Beamtinnen und Beamte,
- unselbstständige Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- angestellte Außendienstmitarbeiterinnen und Außendienstmitarbeiter,
- Lieferpersonal,
- Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Volontärinnen und Volontäre,
- Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter,
- Direktorinnen und Direktoren,
- Vorstandsmitglieder und andere leitende Personen (z. B. geschäftsführende Gesellschafterinnen und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften), soweit sie von der befragten Erhebungseinheit eine Vergütung erhalten haben, die steuerlich als Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit angesehen wird,
- Streikende und
- sonstige weniger als ein Jahr Abwesende.

Geringfügige Beschäftigung

Es werden zwei Formen der geringfügigen Beschäftigung unterschieden: die kurzfristige Beschäftigung und die geringfügig entlohnte Beschäftigung.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder insgesamt 70 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist und – sofern das Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt – nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Dies gilt auch für Saisonarbeitskräfte. Dabei muss die Beschäftigung aber entweder vertraglich oder nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt sein.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung insgesamt regelmäßig 450 Euro im Monat nicht übersteigt. Wenn eine geringfügig entlohnte Beschäftigung durch einen Privathaushalt begründet wird und die Tätigkeit gewöhnlich von einem Mitglied des Haushaltes ausgeführt werden kann, gelten gesonderte Regelungen.

2 Umsatz

Der Umsatz umfasst die von der Erhebungseinheit innerhalb des Monats in Rechnung gestellten Beträge (ohne Umsatzsteuer) aus dem Verkauf bzw. der Vermietung von Waren (Produkten) und der Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig vom Zahlungseingang und der Steuerpflicht. Für Einnahmen-Überschussrechner ist abweichend hiervon der Zahlungseingang im Berichtsmoat maßgeblich.

Hierzu zählen insbesondere:

- Handelsumsätze,
- Provisionen aus Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie
- in Rechnung gestellte Nebenkosten, wie z. B. Spesen, Reise-, Fracht-, Porto- oder Verpackungskosten,
- der umsatzsteuerfreie Umsatz,
- unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Verkäufe an Betriebsangehörige, unentgeltliche Wertabgaben (einschließlich privater Sach- und Nutzungsentnahmen),
- Getränke-, Sekt- und Vergnügungssteuer,
- gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto, Verpackung sowie Nebenerlöse usw.,
- Erlöse aus Trink- und Imbisshallen,
- Verkaufserlöse aus gewerblichen Nebenbetrieben
- Umsätze aus sonstigen Dienstleistungen sowie
- bei öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV): Ausgleichszahlungen für den Ausbildungsverkehr und die Beförderung von Schwerbehinderten und Erträge aus dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Einzubeziehen sind auch Erträge aus nicht betriebs-typischen Nebengeschäften, wie z. B.:

- Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Leasing betrieblicher Grundstücke, Immobilien und Anlagen sowie
- Patent- und Lizenzentnahmen,
- Erträge aus Verwaltungskostenumlage und
- Kantinenerlöse.

Vorab abzuziehen sind:

- Preisnachlässe, wie Rabatte, Boni und Skonti, sowie
- sonstige Erlösschmälerungen (z. B. Rückvergütungen).

Besonderer Hinweis für **Handelsmakler und Handelsagenturen**: Bitte nur die erhaltenen Provisionen aus der Vermittlung von Waren – nicht den Gesamtwert der gegen Provision vermittelten Waren – angeben.

Besonderer Hinweis für **Agenturtankstellen** (Handel mit Kraftstoffen an Tankstellen in fremdem Namen): Die aus dem Handel mit Kraftstoffen erzielten Provisionen und Kostenvergütungen sind mit den sonstigen Umsätzen/ Provisionen aus dem Verkauf von Lebensmitteln o. Ä. zusammenzufassen.

Gehört die Erhebungseinheit einem **Konzern oder einer umsatzsteuerlichen Organshaft** an, sind die Binnenumsätze zwischen Mutter-, Tochter- und Schwesterunternehmen einzubeziehen, ebenso die Vergütung der Muttergesellschaft für die unternehmerische Führung der Tochtergesellschaften (strategische Steuerung und Konzernkoordination). Komplementärgesellschaften geben neben der Führungs- auch die Haftungsvergütung als Umsatz an.

Nicht einzubeziehen sind

- Umsätze von Niederlassungen mit Sitz im Ausland,
- durchlaufende Posten, die im Namen und für Rechnung eines Dritten vereinnahmt wurden,
- Subventionen,
- Zins- und ähnliche Erträge, z. B. Kursgewinne, Dividenden, Erträge aus Beteiligungen, aus Gewinn- und Teilgewinnabführungsverträgen,
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, aus Wertberichtigungen und Umbewertungen oder
- Erträge aus dem Verkauf von Gegenständen des Anlagevermögens,
- Versicherungsleistungen im Schadensfall,
- Steuer- und Beitragserstattungen,
- Geldeinlagen,
- Erhaltene Geld- und Sachgeschenke sowie
- sonstige Erträge, denen kein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Gastgewerbestatistik

Monatserhebung im Gastgewerbe

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der Gastgewerbestatistik werden als Entscheidungshilfen für konjunktur- und strukturpolitische Zwecke nicht nur von der EU-Kommission, der Bundesregierung und den Landesregierungen, sondern auch von der Wirtschaft selbst und ihren Verbänden benötigt. Die vorliegende monatliche Erhebung ist Bestandteil der konjunkturstatistischen Erhebungen, welche als Stichprobe bei höchstens 45 Prozent der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetzes (HdIDStatG) genannten Erhebungseinheiten durchgeführt werden. Die vorliegende Erhebung erstreckt sich auf Erhebungseinheiten des Gastgewerbes mit mindestens 165 000 Euro Jahresumsatz. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist der Kalendermonat. Die Erhebungseinheiten werden nach mathematisch-statistischen Verfahren ausgewählt

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das HdIDStatG in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 6 Absatz 1 HdIDStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Satz 1 HdIDStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 1 Satz 2 HdIDStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leiterinnen/Leiter der Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11 Absatz 3 HdIDStatG besteht für Erhebungseinheiten, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn die Erhebungseinheit im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind. Nach § 11 Absatz 4 HdIDStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
 - entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG hat eine Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 HdlDIStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Für die Regelung von Einzelfällen dürfen keine Tabellen übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vorhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht der Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Ident-/Kennnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name und Kontaktdaten der Ansprechpersonen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Ident-/Kennnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Ident-/Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Ident-/Kennnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können neben der Ausübung des vorgenannten Widerrufsrechts

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

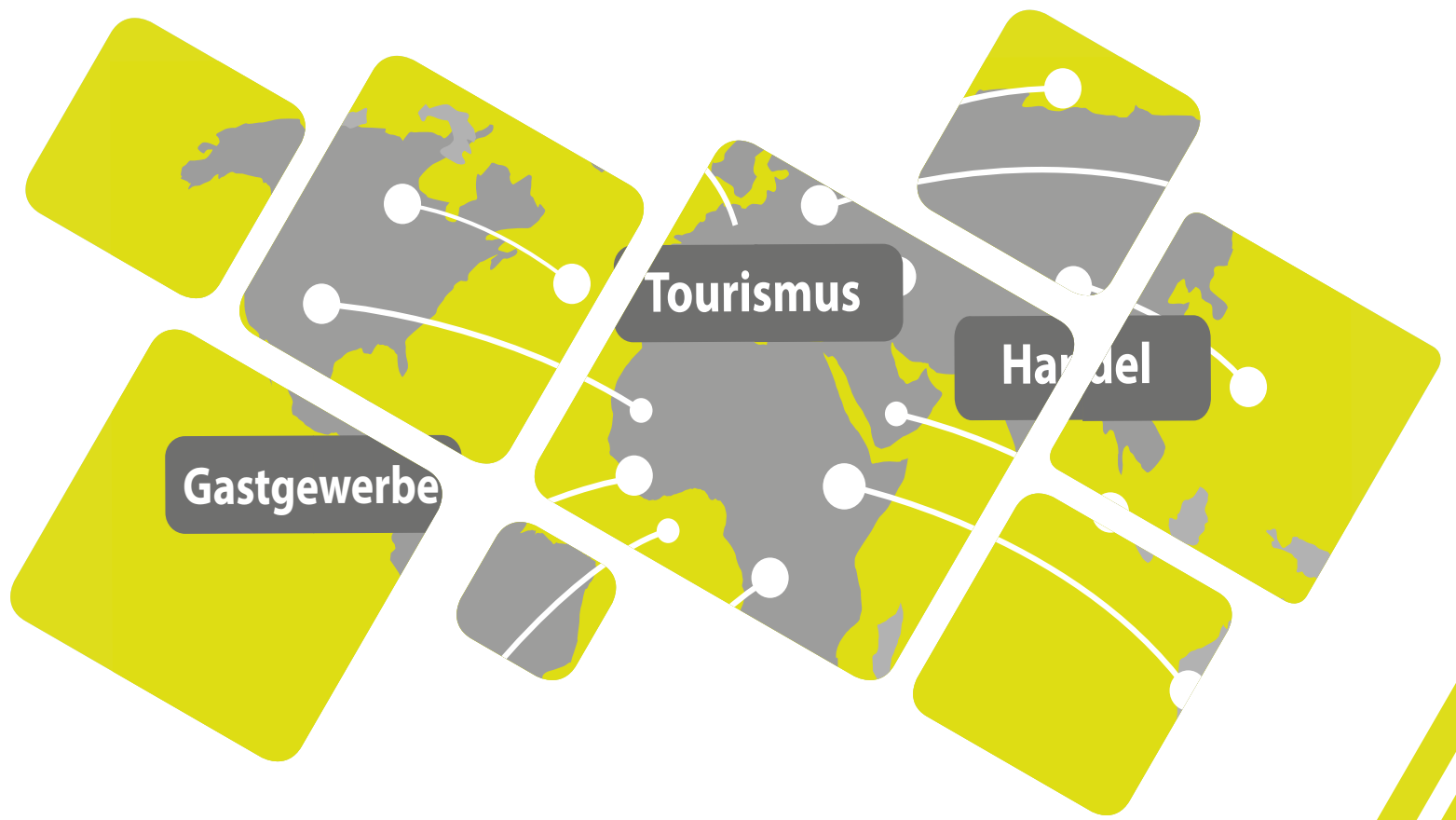
Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Veröffentlichungen im Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

Im Monat Dezember 2024 erschienen

Bestell-Nr.	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
1 Z 0 01	Z	Statistisches Jahrbuch 2024	30,00 ¹
1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 12/2024	5,50
3 A 1 02	A I, A II, A III hj-02/23	Bevölkerungsstand; Bevölkerung der Gemeinden Stand: 31.12.2022; 31.12.2023 (auf Basis Zensus 2022)	4,50
3 K 5 01	K V j/23	Jugendhilfe: Erzieherische Hilfen, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Auszahlungen und Einzahlungen 2023	8,00

¹ zuzüglich Versandkosten



<https://statistik.sachsen-anhalt.de>

Bestellnummer: 3G402



G IV
m-03/24